

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Änderung des Auszahlungsentscheids

an die Ansprecherin [ANONYMISIERT]¹

und an die Ansprecherin [ANONYMISIERT]

betreffend Konten von Amalie Roth und Leiser Roth

Geschäftsnummern: 219458/AX; 650027/AX²

Ursprünglich zugesprochener Betrag: 211 875.00 Schweizer Franken

Zugesprochener Betrag des geänderten Auszahlungsentscheids:
105 937.50 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden geänderten Auszahlungsentscheids sind die von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT]“) und von Margo [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], („Ansprecherin [ANONYMISIERT]“) (zusammen „die Ansprecherinnen“) eingereichten Anspruchsanmeldungen auf die Konten von Amalie Roth. Der vorliegende geänderte Auszahlungsentscheid bezieht sich auf die Konten von Amalie Roth („Kontoinhaberin Amalie Roth“) und Leiser Roth („Kontoinhaber Leiser Roth“) (zusammen „die Kontoinhaber“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („die Bank“) in Zürich.

Alle geänderten Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

¹ Am 14. Juli 2003 hat das US-Gericht einen Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT] („Ansprecherin [ANONYMISIERT]“) betreffend Konten von Amalie Roth und Leiser Roth („Entscheid vom Juli 2003“) genehmigt, der die Grundlage dieser Änderung des Auszahlungsentscheids darstellt.

² [ANONYMISIERT] („Ansprecherin [ANONYMISIERT]“) reichte am 5. Juni 1998 einen Anspruch beim *Holocaust Claims Processing Office* („HCPO“) des New York State Banking Department ein. Dieser Anspruch wurde am 31. August 2004 vom HCPO an das CRT zur Entscheidung weitergeleitet und wurde mit der Geschäftsnummer [ANONYMISIERT] versehen. Es ist unklar, weshalb der Anspruch nicht früher an das CRT weitergeleitet wurde.

Verfahrensverlauf

Am 14. Juli 2003 hat das US-Gericht einen Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT] für die Konten der Kontoinhaber genehmigt („Entscheid vom Juli 2003“). Im vorliegenden geänderten Auszahlungsentscheid übernimmt und ergänzt das CRT seine im Auszahlungsentscheid vom Juli 2003 gemachten Feststellungen und behandelt die Anspruchsberechtigung von Ansprecherin [ANONYMISIERT]. Das CRT hält fest, dass obwohl Ansprecherin [ANONYMISIERT] rechtzeitig einen Anspruch auf die zugesprochenen Konten eingereicht hat, ihr Anspruch für den Entscheid vom Juli 2003 nicht zur Verfügung stand. Die anschliessende Überprüfung des Anspruchs von Ansprecherin [ANONYMISIERT] hat gezeigt, dass sie am ursprünglich zugesprochenen Betrag berechtigt ist, wie weiter unten genauer erklärt wird.

Entscheid vom Juli 2003

Im Entscheid vom Juli 2003 bestimmte das CRT, dass die Kontoinhaber ein Wertschriftendepot und ein Konto unbekannter Art besaßen. Das CRT bestimmte weiter, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT] die Kontoinhaber plausibel identifizierte, dass sie plausibel darlegte, dass sie mit den Kontoinhabern verwandt war und dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Zudem bestimmte das CRT, dass es plausibel ist, dass die Kontoinhaber die Guthaben ihrer Konten nicht erhalten haben. Das CRT hielt fest, dass der Kontostand der Konten nicht aus den Bankunterlagen ersichtlich war und vermutete, dass sich der Gesamtwert der Konten auf 16950.00 Schweizer Franken belief, und bestimmte, dass der zugesprochene Betrag des Entscheids vom Juli 2003 211 875.00 Schweizer Franken betrug. Das CRT bestimmte schliesslich, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT] an der Gesamtauszahlungssumme berechtigt war.

Von Ansprecherin [ANONYMISIERT] eingereichte Informationen

Ansprecherin [ANONYMISIERT] reichte einen Anspruch beim Holocaust Claims Processing Office („HCPO“) ein, in dem sie die Kontoinhaber identifizierte als ihre Tante väterlicherseits, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], die 1889 in Rudnick, Polen, geboren wurde, und als den Ehemann ihrer Tante, [ANONYMISIERT]. Ansprecherin [ANONYMISIERT] gab an, dass [ANONYMISIERT] die Schwester ihres Vaters [ANONYMISIERT] war. Ansprecherin [ANONYMISIERT] gab an, dass ihre Tante, die Jüdin war, vor dem Zweiten Weltkrieg in Stuttgart, Deutschland, lebte und 1939 oder 1940 aus Deutschland nach Zürich floh. Ansprecherin [ANONYMISIERT] gab an, dass ihre Tante im Oktober 1979 in Brooklin, New York, USA, starb. Ansprecherin [ANONYMISIERT] gab an, dass sie am 25. Juni 1929 in Düsseldorf, Deutschland, geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Wie im Entscheid vom Juli 2003 ausführlich beschrieben wurde, sind aus den Bankunterlagen die Namen, der Wohnort, das Aufenthaltsland und die Adresse der Kontoinhaber ersichtlich. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Kontoinhaber ein Wertschriftendepot und ein Konto unbekannter Art besaßen. Aus den Unterlagen ist das Schliessungsdatum des Wertschriftendepots ersichtlich, nicht aber jenes des Kontos unbekannter Art. Aus den Bankunterlagen geht nicht hervor, auf welchen Betrag sich die Kontoguthaben beliefen.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die beiden Ansprüche in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation der Kontoinhaber durch Ansprecherin [ANONYMISIERT]

Ansprecherin [ANONYMISIERT] hat die Kontoinhaber plausibel als ihre Tante und ihren Onkel väterlicherseits identifiziert³. Die Namen, der Wohnort und das Aufenthaltsland der Tante und des Onkels von Ansprecherin [ANONYMISIERT] stimmen mit den veröffentlichten Namen, Wohnort und Aufenthaltsland der Kontoinhaber überein.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Namen Leiser und Amalie Roth nur einmal in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, erschienen („ICEP-Liste“). Zudem nimmt das CRT zur Kenntnis, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT] das Verwandtschaftsverhältnis der Kontoinhaber identifiziert hat, obwohl Leiser und Amalie Roth separat auf der ICEP-Liste erschienen.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste im Juni 1998 eine HCPO-Anspruchsanmeldung eingereicht hat, in der sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] aus Stuttgart geltend machte. Das deutet darauf hin, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT] den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützte, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie ihre Verwandte, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihr bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das weist auch darauf hin, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT] vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, dass ihre Verwandte ein Schweizer Bankkonto besass.

³ Das CRT hält fest, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT] angab, der Vorname des Ehemannes von Amalia Roth sei [ANONYMISIERT] gewesen, während aus den Bankunterlagen ersichtlich ist, dass die Person, die gemeinsam mit Amalia Roth die Konten innehatte, Leiser Roth hiess. Das CRT hält weiter fest, dass Leiser eine hebräische Variante des Namens Leo ist.

Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der von Ansprechlerin [ANONYMISIERT] eingereichten Informationen.

Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Wie im Entscheid vom Juli 2003 genau beschrieben wurde, bestimmt das CRT, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprechlerin [ANONYMISIERT] und Kontoinhaber

Ansprechlerin [ANONYMISIERT] hat plausibel dargelegt, dass sie mit den Kontoinhabern verwandt ist, indem sie Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass die Kontoinhaber die Tante und der Onkel von Ansprechlerin [ANONYMISIERT] waren. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass Ansprechlerin [ANONYMISIERT] im Juni 1998 eine HCPO-Anspruchsanmeldung eingereicht hat, in der sie das Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Kontoinhabern und der Ansprechlerin vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste im Februar 2001 identifizierte. Schliesslich nimmt das CRT zur Kenntnis, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass die Kontoinhaber Ansprechlerin [ANONYMISIERT] als Familienmitglieder bekannt waren. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass Ansprechlerin [ANONYMISIERT] mit den Kontoinhabern verwandt ist, wie sie es in ihrer Anspruchsanmeldung angegeben hat.

Verbleib des Guthabens

Wie im Entscheid vom Juli 2003 genau beschrieben wurde, kam das CRT zu dem Schluss, dass die Kontoguthaben nicht den Kontoinhabern oder ihren Erben ausbezahlt wurden.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten von Ansprechlerin [ANONYMISIERT] erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat Ansprechlerin [ANONYMISIERT] plausibel dargelegt, dass es sich bei den Kontoinhabern um ihre Tante und ihren Onkel handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT im Entscheid vom Juli 2003 festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag des Entscheids vom Juli 2003

Wie im Entscheid vom Juli 2003 genau beschrieben wurde, besaßen die Kontoinhaber ein Wertschriftendepot und ein Konto unbekannter Art. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrundegelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons*

(„ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) durchgeführt wurden, belief sich der durchschnittliche Wert eines Wertschriftendepots im Jahre 1945 auf 13000.00 Schweizer Franken und der durchschnittliche Wert eines Kontos unbekannter Art auf 3950.00 Schweizer Franken. Der Gesamtwert der beiden Konten belief sich auf 16950.00 Schweizer Franken.

Zur Zeit des Entscheids vom Juli 2003 errechnete sich der damalige Wert dieses Betrags, indem er gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wurde. Dies ergab eine Auszahlungssumme von 211 875.00 Schweizer Franken.

Neuverteilung des Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(d) der Verfahrensregeln, wenn weder der Ehegatte des Kontoinhabers noch Nachkommen des Kontoinhabers Anspruchsanmeldungen eingereicht haben, erfolgt die Auszahlung gleichmässig unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades an die Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Demnach sind Ansprecherin [ANONYMISIERT] und Ansprecherin [ANONYMISIERT] als Nichten der Kontoinhaber zu je einer Hälfte an der Auszahlungssumme berechtigt.

Geänderter zugesprochener Betrag und Verteilung

In Anbetracht der Tatsache, dass seit dem Entscheid vom Juli 2003 über zwei Jahre vergingen und dass es keinen Hinweis darauf gibt, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT] Kenntnis davon hatte, dass ein weiterer, gleichberechtigter Ansprecher einen Anspruch einreichte, kommt das CRT zu dem Schluss, dass Ansprecherin [ANONYMISIERT] zu einer Zahlung aus dem Vergleichsfonds berechtigt ist, die ihrem Anteil an der Auszahlungssumme gleichkommt. Wie oben erwähnt, betrug der Gesamtwert des Wertschriftendepots und des Kontos unbekannter Art im Jahre 1945 16950.00 Schweizer Franken. Ansprecherin [ANONYMISIERT] ist zu einer Hälfte an diesem Betrag, also 8475.00 Schweizer Franken, berechtigt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem er gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine geänderte Auszahlungssumme von 105937.50 Schweizer Franken.

Ansprecherin [ANONYMISIERT] ist zu der gesamten Auszahlungssumme des geänderten Auszahlungsentscheids berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherinnen werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen geänderten Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
3 März 2006